

**Amtsgericht Braunschweig**

Geschäfts-Nr.:

117 C 3737/05

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

## **Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1.

2.

Antragsteller

gegen

Firma EON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt,

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Braunschweig am 29.09.2005 durch die Richterin am Amtsgericht  
Gille beschlossen:

**Der Antrag vom 29.09.2005 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird  
zurückgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern auferlegt.**

**Der Streitwert wird auf die Stufe bis 300,- € festgesetzt.**

## Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht gerechtfertigt.

Es fehlt am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis Denn es besteht kein berechtigtes Interesse der Antragsteller, zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes das Gericht in Anspruch zu nehmen, da sie ihr unmittelbares Ziel einfacher und schneller erreichen können. Anders als in Fällen wirtschaftlicher Not, zahlen die Antragsteller den ausstehenden Betrag in Höhe von 87,47 € nicht deshalb nicht, weil sie dazu finanziell nicht in der Lage sind, sondern weil sie die Gaspreiserhöhung seit Oktober 2004 nicht akzeptieren.

Die Antragsteller können die drohende Unterbrechung der Gasversorgung daher selbst problemlos durch Zahlung des angeblich rückständigen Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung abwenden. Danach könnte dann, wie die Antragsteller selbst für erforderlich halten, in einem Hauptsacheverfahren gerichtlich geklärt werden, ob die Preiserhöhung wirksam war oder nicht.

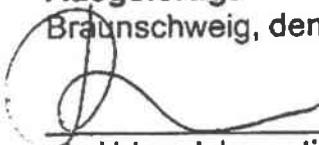
Da die Preiserhöhung bereits aus Oktober 2004 stammt, hätte ein solches Verfahren überdies schon längst von den Antragstellern betrieben werden können, so dass auch ein Bedürfnis für eine Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren ausscheidet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Gille  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Braunschweig, den 29.09.05



  
\_\_\_\_\_, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts